

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 322
vom 10. Juni 2020**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 11. Juli 2019 zur Neuemission
sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen bezogen auf
Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse,
Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary
Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten,
Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten
Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary
Receipts und/oder Global Depositary Receipts**

zur Begebung von

Twin Win Zertifikaten

(WKN: PZ9RJL / ISIN: DE000PZ9RJL4)

**bezogen auf
den EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)**

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Twin Win Zertifikaten bezogen auf Indizes (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 11. Juli 2019 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 3. September 2019, vom 10. Oktober 2019, vom 23. Dezember 2019 und vom 16. Mai 2020 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 11. Juli 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 13. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 13. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom 11. Juli 2019 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen

Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ISIN: EU0009658145 Bloomberg Code: SX5E Index	www.stoxx.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Referenzstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index:

EURO STOXX 50® Index (Kurs-Index)

Der EURO STOXX 50® Index (Kurs-Index) ("**EURO STOXX 50®**") ist ein Index bestehend aus Aktien von 50 Unternehmen aus den Teilnehmerstaaten der Eurozone. Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der Index ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich (Schweiz).

Der EURO STOXX 50® wird in Echtzeit (real-time) in EUR berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Index erfolgt gewichtet nach Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk

EURO STOXX 50® Index (Kurs-Index)

EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder

ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den EURO STOXX 50® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Twin Win Zertifikats** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 1 Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages in EUR ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) ("**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Barriere": ist die in Indexpunkten ausgedrückte Barriere, die dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere **unterschritten** hat.

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.

Für die Zwecke dieser Wertpapierbedingungen entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

"Beobachtungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums.

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier als Beobachtungszeitraum zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

Wenn der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Floor Level": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der Kurs des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Höchstrückzahlungsbetrag 1": entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag 1.

"Höchstrückzahlungsbetrag 2": entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag 2.

"Indexbestandteile": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen die Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist

die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Partizipationsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

"Referenzstelle": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Startkurs": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Startkurs an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

"Wertentwicklung": ist der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.

(4) Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Auszahlungswährung (**"Auszahlungsbetrag"**), der wie folgt bestimmt wird:

- (a) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

(i) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus 100 % und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag 1 entspricht, als Formel ausgedrückt:

**MIN (Nennwert x (100 % + Partizipationsfaktor x absolute Wertentwicklung);
Höchstrückzahlungsbetrag 1)**

(ii) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis auf oder über dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus dem Floor Level und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Wertentwicklung, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag 2 entspricht, als Formel ausgedrückt:

**MIN (Nennwert x (Floor Level + Partizipationsfaktor x Wertentwicklung);
Höchstrückzahlungsbetrag 2)**

- (b) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Wertentwicklung wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag 2 entspricht.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle.

Produkt 17 (Twin Win Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("Index" mit ISIN* und Bloomberg Code*)	Festlegungstag* / Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Barriere* in Indexpunkten	Floor Level / Partizipationsfaktor	Höchstrückzahlungsbetrag 1 / Höchstrückzahlungsbetrag 2	Beobachtungszeitraum
WKN: PZ9RJL ISIN: DE000PZ9RJL4 / 3.000 Wertpapiere im Gesamtnennwert von EUR 3.000.000	EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ISIN: EU0009658145 Bloomberg Code: SX5E Index	25. Juni 2020 / 25. Juni 2024 / 2. Juli 2024	EUR	STOXX Limited	EUREX	50% des Start-kurses***	0% / 100%	EUR 1.500 / EUR 1.185	Vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich)

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden.

*** kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (6) Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der Basiswert (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im

Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder

- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;

ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen der Absätze (1) bis (5) hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines Anpassungsereignisses entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einen Nachfolge-Index bzw. eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.

§ 3 Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3, auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts als Beobachtungskurs heranziehen.
- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der

Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag bzw. der Festlegungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag bzw. Festlegungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag bzw. Festlegungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 2. Juli 2020 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom Beginn der Zeichnungsfrist 12. Juni 2020 bis voraussichtlich zum 25. Juni 2020, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 12. Juni 2020 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 11. Juli 2019 verliert am 13. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 13. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom 11. Juli 2019 nachfolgt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Gegenpartei und Übernehmerin

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich während der Zeichnungsfrist zum nachstehend genannten anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Emissionswährung

Euro

Emissionstermin (Valutatag)

2. Juli 2020

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend), zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 2,5% (in Worten: zwei Komma fünf Prozent) des Nennwerts (dies entspricht EUR 25 (in Worten: Euro fünfundzwanzig) je Wertpapier). Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Es werden 3.000 (in Worten: dreitausend) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 3.000.000 (in Worten: Euro drei

	Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.
Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist	Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich
Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	Entfällt
Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)	Entfällt
Verkaufsprovision	Die Emittentin zahlt eine Vertriebsvergütung von maximal 3% (in Worten: drei Prozent) des anfänglichen Ausgabepreises (dies entspricht EUR 30 (in Worten: Euro dreißig)) bzw. des Verkaufspreises aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis.
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf	Die Zuteilung erfolgt, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist, am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel, die in den Freiverkehr der Frankfurter Börse für den 2. Juli 2020 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.
Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung	Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf den EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) berechnet, welcher von STOXX Limited zur Verfügung gestellt wird. Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist STOXX Limited ("Administrator") als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i> - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen. Aktuelle Informationen dazu, ob der Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der ESMA

www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data veröffentlicht.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt

		wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
--	--	--

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Aufgrund eines niedrigeren Emissionsvolumens bei Produkten auf Einzelaktien wird die Emissionstätigkeit der Emittentin in diesem Geschäftsjahr mit hoher Wahrscheinlichkeit niedriger ausfallen, als im vorangegangenen Geschäftsjahr. Für das kommende Geschäftsjahr wird ein im Vergleich zu diesem Geschäftsjahr stabiles Emissionsvolumen erwartet.

		Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.																								
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.																								
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.																								
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 entnommen wurden. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2019 EUR</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Bilanz</td></tr> <tr> <td colspan="3">Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td></tr> <tr> <td>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td><td>172.155.000,00</td><td>120.695.281,45</td></tr> <tr> <td>Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td><td>2.283.544.900,59</td><td>2.339.441.633,25</td></tr> <tr> <td colspan="3">Verbindlichkeiten</td></tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>1.725.834.253,67*</td><td>1.578.897.172,19</td></tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>748.615.565,48</td><td>880.715.835,51</td></tr> </tbody> </table>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 EUR	Bilanz			Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Forderungen gegen verbundene Unternehmen	172.155.000,00	120.695.281,45	Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.283.544.900,59	2.339.441.633,25	Verbindlichkeiten			Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.725.834.253,67*	1.578.897.172,19	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	748.615.565,48	880.715.835,51
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 EUR																								
Bilanz																										
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																										
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	172.155.000,00	120.695.281,45																								
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.283.544.900,59	2.339.441.633,25																								
Verbindlichkeiten																										
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.725.834.253,67*	1.578.897.172,19																								
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	748.615.565,48	880.715.835,51																								

		Gewinn- und Verlustrechnung		
			Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019
		Sonstige betriebliche Erträge	1.819.810,35	1.130.112,99
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.819.810,35	-1.130.112,99
		Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt. ★ In der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 ist eine nachträgliche Korrektur in Höhe von 18,75 Mio. EUR berücksichtigt.		
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2019 nicht verschlechtert.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2019 eingetreten.		
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.		
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an		

		Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an BNP Paribas S.A. abzuführen. Zugleich hat BNP Paribas S.A. jeden während der Vertragsdauer bei BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist BNP Paribas S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").

B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Gesamtwirtschaftliches Umfeld Die Ergebnisse der Bank werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft der Bank besonders empfindlich für das Marktumfeld und die makroökonomischen Bedingungen in Europa. Laut IWF verlangsamte sich das Wachstum der Weltwirtschaft im Jahr 2019 auf knapp über 3 % nach 3,5 % im Jahr 2018. Die Wachstumsraten gingen in den USA und in der Eurozone zurück. Bei weitgehend unveränderten Ölpreisen blieb die Inflation moderat (knapp 1,0 % in der Eurozone und etwas über 1,5 % in den Vereinigten Staaten). Diese Trends veranlassten die wichtigsten Zentralbanken (die US-Notenbank und die Europäische Zentralbank), eine lockere Haltung einzunehmen (einschließlich Leitzinssenkungen, Bilanzausweitung usw.). Vor diesem Hintergrund sanken die langfristigen Zinsen sehr tief und erreichten sogar negative Zinsen bei zehnjährigen Staatsanleihen in Deutschland, Frankreich und Japan. Diese geldpolitischen Maßnahmen trugen dazu bei, die Abschwächung der Wirtschaft im Vergleich zu früheren Jahren abzumildern. China befindet sich in einem Prozess der Neugewichtung des Wachstums zugunsten der Binnennachfrage bei laufender struktureller Abschwächung des Wachstums. In allen Schwellenländern verlangsamte sich das Wachstum und fiel auf unter 4 %, dem niedrigsten Stand seit Anfang der 2000er Jahre (abgesehen von der Zeit der Wirtschaftskrise 2008-2009). Für das Jahr 2020 wird von einem erneuten Wachstum ausgegangen. Grund sind positive Finanzierungseffekte durch eine lockerere US-Geldpolitik und geldpolitische Lockerungen in einigen Schwellenländern. Diese neuen Rahmenbedingungen beeinträchtigt die Ertragskraft des Bankensektors und kann die Effekte einer neuen Lockerung der Geldpolitik mindern. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Risikokategorien zu erkennen: <i>Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik</i> In reifen Volkswirtschaften hat sich das Zinsumfeld in den letzten Quartalen 2019 hinsichtlich der Leitzinsen der Zentralbanken, negativer Renditen von Staatsanleihen und der Abflachung der Zinskurven drastisch verändert. Die Erlöse der Banken wurden stark durch eine flache Renditekurve, negative Einlagenzinsen der Zentralbanken und Schwierigkeiten, negative Zinsen an die Kunden weiterzuleiten, betroffen. Während derartige Entwicklungen vor einigen Jahren als vorübergehend und außergewöhnlich angesehen

		worden wären, drängt sich derzeit der Eindruck auf, dass das Risiko dieser Lage ein längerfristiges ist. Darüber hinaus kann eine niedrige (oder überhaupt fehlende) Rendite von Anlagen mit niedrigerem Risiko und ein Rückgang des Einsatzes von Fremdkapital zwei mögliche Folgen haben: • Investments in risikoreichere Anlagen generieren höhere Renditen (höhere Gefahr von Ausfallrisiken bei fallenden Bonitätseinstufungen) und/oder • Bildung von Finanzblasen bei bestimmten Anlagekategorien wie Immobilien oder an den Finanzmärkten (z. B. Aktienmärkten, bei privatem Beteiligungskapital, Anleihen usw.). Einige große Akteure im Finanzmarkt (etwa Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften usw.) besitzen zunehmende systemische Bedeutung. Im Fall von Marktturbulenzen könnten sie veranlasst sein, große Positionen in einer Lage relativ schwacher Marktliquidität aufzulösen. Das Risiko eines starken Anstiegs langfristiger Zinssätze und/oder deutlicher Kurskorrekturen hat seit der diesjährigen geldpolitischen Kehrtwende abgenommen, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. In einigen Anlagemärkten sind die Risikoaufschläge in ihrem historischen Durchschnitt betrachtet niedrig, nach zehn Jahren lockerer Geldpolitik (z. B. Ausleihungen an bonitätsschwache Unternehmen und Länder, bestimmte Segmente der Aktien- und Rentenmärkte usw.). <i>Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung.</i> In einigen Volkswirtschaften sind die öffentlichen Finanzen weiterhin deutlich unausgeglichen. Wenngleich extrem niedrige Zinssätze (gestützt durch die Anleihenkäufe der Zentralbanken) die kurzfristigen Bedrohungen durch den niedrigeren Schuldendienst erheblich reduziert haben und Staaten mehr Spielraum brachten, bestehen die Risiken weiterhin auf mittlere Sicht. Aus institutionellen Gründen sind die Länder der Eurozone besonders stark von diesen Risiken betroffen (z. B. Haushaltszwänge und fragmentierte Rentenmärkte). In einigen Volkswirtschaften sind außerdem bestimmte Ungleichgewichte im privaten Sektor zu beobachten (insbesondere die Verschuldung der Privathaushalte). Des Weiteren haben sich einige Schwellenländer seit 2008 verstärkt verschuldet, einschließlich der Verschuldung in Devisen und bei ausländischen Gläubigern. Die öffentlichen und privaten Schulden könnten besorgniserregende Höhen erreichen. Die Verschlechterung des Schuldenprofils kann zu Herunterstufungen durch Ratingagenturen führen. In der Folge kann es zu steigenden Risikoaufschlägen und höherem Schuldendienst kommen. Dies könnte das Anlegervertrauen schmälern und Kapitalabflüsse veranlassen, wodurch die oben genannten negativen Effekte sich erhöhen.
--	--	--

		Das Engagement der Gruppe in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die Gruppe und ihre Ergebnisse auswirken könnten. Hier sollte bemerkt werden, dass im Falle von einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze, aber auch unter einem negativen Wachstumsschock, sich schuldtitelbezogene Risiken verwirklichen könnten. <i>Risiken aus der Einschränkung des internationalen Handels durch protektionistische Maßnahmen</i> Der Handelskonflikt zwischen den Vereinigten Staaten und China hat sich im Jahr 2019 verschärft. In den Vereinigten Staaten wurden zusätzliche Zölle auf Importe erhoben, die zu Vergeltungsmaßnahmen seitens China führten. Zusätzlich zum Handelskonflikt könnten weitere Konfrontationen auftreten, insbesondere bei Währungskursen und in der Technologieführerschaft. Ein weiterer Konflikt könnte zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union entstehen. Auf längere Sicht bedroht eine zunehmend protektionistische Politik den reibungslosen Betrieb von Lieferketten und behindert die weitere Globalisierung. Handelskonflikte dürften das weltweite Wachstum abbremsen, indem sie das Handelsvolumen schmälern, Produktionsketten stören und das Vertrauen der Wirtschaftsteilnehmer und Finanzmärkte negativ beeinflussen. Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Anwendung) sich noch in der Umsetzung befinden, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf die Bank haben werden, zählen: • Regulierungen zur Kapitalausstattung: die im Mai 2019 beschlossene Eigenkapitalrichtlinie V („CRD 5“), die Eigenkapitalverordnung II („CRR 2“), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit („TLAC“) sowie die Tatsache, dass die Bank durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; • der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; • die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft;
--	--	---

		• die „Final Rule“ der U.S. Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für U.S.-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; • die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemarkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; • die neue EU-Finanzmarktrichtlinie („MiFID 2“) und Finanzmarktrichtlinien-Verordnung („MiFIR“) sowie die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren; • Die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Diese Verordnung ist dazu bestimmt, den Datenschutz in der Europäischen Union weiterzuentwickeln und den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu verbessern. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die Datenschutzgrundverordnung DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken und Unternehmen, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem • der Abschluss des Basel-III-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, das Veränderungen für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos, der operationellen Risiken sowie eine Bewertungsanpassung für die Kontrahentenbonität („CVA“) zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Diese Maßnahmen werden in Kraft treten, sobald sie in europäisches Recht umgesetzt werden. Der neue Basler Regelungsrahmen schreibt außerdem die schrittweise Einführung einer gesamthaften Mindestbewertung auf der Basis standardisierter Ansätze vor. Darüber hinaus stellt in diesem gestärkten regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen und personenbezogener Daten beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass
--	--	---

		sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führen. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt die Gruppe das Interesse ihrer Kunden und im weiten Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. So enthält der durch die Gruppe im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich. <i>Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel</i> Der Klimawandel ist ein finanzielles Risiko für die Gruppe. Mit dem Klimawandel zusammenhängende Risiken können die Gruppe sowohl direkt in ihrem eigenen Betrieb als auch indirekt über ihre Finanzierungs- und Investmenttätigkeiten beeinträchtigen. Diese Risiken betreffen hauptsächlich die physischen Risiken aus den Folgen des Klimawandels und die „CO2“-Risiken aus dem Übergang in eine CO2-arme Wirtschaft. <i>Cyber -Sicherheit und Technologierisiken</i> Die Fähigkeit der Bank, ihre Geschäfte abzuwickeln ist untrennbar mit dem elektronischen Datenfluss sowie dem dafür erforderlichen Schutz ihrer Informationen und technologischen Werte verbunden. Der technologische Fortschritt, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg an Kommunikationsschnittstellen sowie Datenressourcen, und einer Beschleunigung der Datenverarbeitung führt zu vermehrter Nutzung der elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften. Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewechsel im Hinblick auf Kundenanforderungen bietet Cyberkriminellen neue Möglichkeiten für Manipulationen, Diebstahl und Offenlegung von Daten. Angriffe sind häufiger, werden immer raffinierter und betreffen mehr Daten in allen Sektoren, auch in den Finanzdienstleistungen. Die Auslagerung von immer mehr Prozessen setzt die Gruppe außerdem strukturellen Cyber- und Technologierisiken aus, was zum Entstehen potenzieller Angriffsvektoren führt, die von Cyberkriminellen ausgenutzt werden können. Demgemäß hat die Gruppe die zweite Verteidigungslinie innerhalb der Risikofunktion verstärkt. Sie widmet sich dem Management von Cyber- und Technologierisiken. Die operativen Standards werden dementsprechend regelmäßig angepasst, um die digitale Weiterentwicklung und Innovation in der Bank zu unterstützen und gleichzeitig bestehende und neu auftretende Bedrohungen (wie etwa Cyberkriminalität, Spionage etc.) zu managen. Neuartige Risiken Als neuartige Risiken werden neue oder sich verändernde Risiken bezeichnet, deren potenzielle Folgen in der Zukunft wesentlich sein
--	--	---

		können, jedoch derzeit noch nicht vollständig bekannt oder schwer zu quantifizieren sind. Die Gruppe hat neuartige Risiken im Zusammenhang mit technologischen Innovationen, dem sich laufend verändernden regulatorischen Umfeld sowie bestimmte Gesundheits-, Demografie- und Gesellschaftsrisiken erkannt. <i>Technologische Innovationen</i> Technologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der steigenden Nutzung von Daten in allen Produktions-, Vermarktungs- und Vertriebsprozessen und dem Datenaustausch zwischen Akteuren der Wirtschaft (insbesondere Erzeuger, Lieferanten und Kunden) werden die wirtschaftlichen Modelle der Kunden und Geschäftspartner der Gruppe dauerhaft beeinflussen. Diese Folgen, die bisweilen schwer einzuschätzen sind, wenn sie mit sich ständig weiterentwickelnden und anpassenden neuen Standards, neuer relativer Gewichtung der Akteure und Aufsichtsstellen einhergehen, werden intern durch Branchenexperten analysiert. Sie konzentrieren sich auf diejenigen Wirtschaftsbereiche, die am meisten von dieser Entwicklung betroffen sind. Darüber hinaus befindet sich das Wettbewerbsumfeld der Gruppe in einem tiefgreifenden Wandel. Es treten neue Fintech-Akteure und neuartige technologische Innovationen auf, die zu Umbrüchen in den traditionellen Wertschöpfungsketten des Geschäfts der Gruppe führen. Als wesentliche Erfolgsfaktoren im Wettbewerb setzen sie die Qualität der Kundenerfahrungen und den Einsatz neuer Technologien zur Reduzierung der Kosten margenarmer Geschäfte ein. Die Pflege der Informationssysteme der Gruppe muss in diesem Rahmen neuartiger Wertschöpfungsketten erfolgen. Die Gruppe setzt derzeit in diesem Bereich eine vorausschauende Strategie um, um ihre Tätigkeit diesen bedeutenden technologischen Entwicklungen anzupassen und eine gewisse Branchenkooperation mit Fintech-Akteuren zu fördern. <i>Laufende Änderungen im regulatorischen Umfeld</i> Neben den bereits als Hauptrisiken genannten regulatorischen Maßnahmen, die kürzlich beschlossen oder kurz vor ihrer Anwendung stehen, schafft der Trend zu steigender Komplexität und regionaler Differenzierung im regulatorischen Umfeld für Banken, zusammen mit der diesbezüglichen Aufsicht, eine relative Ungewissheit zu künftigen Entwicklungen, Kosten der Regeleinhaltung und zum Risiko der ordnungsgemäßen Erfüllung im Zusammenhang mit den verschiedenen Maßnahmen. Die Gruppe hat ein aktives Monitoringsystem für ihre regulatorisches Umfeld eingerichtet, mit dem sie diese Risiken minimieren kann. Mögliche künftige Abweichungen je nach Art der beaufsichtigten Institute, beispielsweise in Abhängigkeit von ihrem Innovationsgrad, können ebenfalls ein wettbewerbsbezogenes Risiko schaffen. <i>Gesundheitsrisiken</i>
--	--	--

		Die Möglichkeit, dass eine Virus- oder Bakterieninfektion gegen Antibiotika, antivirale Mittel oder andere Behandlungen resistent ist, nimmt zu. Sie könnte zu vorbeugenden Maßnahmen und Störungen im Handel führen. Diese Infektionen können zum Ausfall von Infrastruktur und Produktion führen, mit Folgen für alle Betroffenen. <i>Demografierisiko</i> Die alternde Bevölkerung ist in vielen Ländern ein wichtiger fundamentaler Trend. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten (und bereits jetzt zu beobachten) hat dieser Wandel erhebliche Folgen für das Wirtschaftswachstum und Haushalte im Gesundheitswesen und Rentensystem oder im Spar- und Konsumverhalten. <i>Gesellschaftliche Themen</i> Zusätzlich zu Reaktionen im Hinblick auf die Deckung der sich ändernden Bedürfnisse ihrer Kunden ist die Gruppe allgemein hinsichtlich ihres Geschäftsgebarens, der Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes bestrebt, die Erwartungen der Gesellschaft, in der sie tätig ist, zu erfüllen. Der Verhaltenskodex der Gruppe legt die Grundsätze für das Verhalten nach Maßgabe der durch die Bank festgelegten Werte und Aufgaben fest. <i>Bereiche von besonderem Interesse im Jahr 2019</i> <i>Vereinigtes Königreich</i> Am 23. Juni 2016 hat das Vereinigte Königreich ein Referendum abgehalten, das mit einem Mehrheitsvotum für einen Austritt aus der Europäischen Union („Brexit“) schloss. Der Austrittsvertrag wurde am 22. Januar 2020 durch das britische Parlament und am 29. Januar 2020 durch das Europäische Parlament beschlossen. Folglich hat das Vereinigte Königreich die Europäische Union formell am 31. Januar 2020 verlassen. Am 1. Februar 2020 hat eine Übergangsperiode begonnen, in der die Europäische Union und das Vereinigte Königreich die Bedingungen für ihre zukünftige Beziehung vereinbaren müssen. Sie soll am 31. Dezember 2020 enden, sofern sie nicht verlängert wird. Während dieses Zeitraums wird sich das regulatorische Umfeld nicht ändern. Die Gruppe ist über mehrere Niederlassungen und Tochterunternehmen im Vereinigten Königreich tätig. Ihr Geschäft, dass sie hauptsächlich mit Unternehmen über ihre Niederlassung der BNP Paribas SA im Vereinigten Königreich führt, ist von begrenzter Größe relativ zur Größe der Gruppe. Es enthält kein Privatkundengeschäft in diesem Land. Am 31. Dezember 2019 generierte die Bank 7,8 % ihres operativen Vorsteuergewinns im Vereinigten Königreich. Hinsichtlich des Engagements bei Gegenparteien, deren Hauptgeschäft im Vereinigten Königreich stattfindet, stellen die
--	--	---

		Handelsobligos zum 31. Dezember 2019 5,0 % des gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Brutto-Obligos der Gruppe dar. Auch das Engagement in britischen Staatsanleihen beschränkt sich auf 4,0 % des Anleihenengagements im Anlagebuch. Die in Pfund Sterling denominierte strukturelle Position der Bank in Devisenkursen und Zinssätzen ist sehr bescheiden: Die Darlehensforderungen sind niedrig und Finanzierungen in Pfund Sterling sind zum großen Teil kongruent bedeckt. Die Gruppe hat sich auf den Brexit vorbereitet, um die Fortsetzung ihrer Tätigkeit sicherzustellen. Ihr hinsichtlich Sparten und Ländern diversifiziertes Geschäftsmodell in Europa sorgt für einen hohen Grad an Flexibilität, um sich diesem neuen Umfeld anzupassen. In der Praxis arbeitet die Gruppe mit britischen und europäischen Aufsichtsbehörden zusammen, um die Kontinuität ihrer Betriebssysteme zu gewährleisten. Sie hat verschiedene Anpassungsmaßnahmen vorbereitet, damit Kunden im Vereinigten Königreich oder in Europa die große Palette an Bankprodukten und Dienstleistungen am Ende der Übergangsperiode weiterhin nutzen können. <i>Hongkong</i> Die seit 2017 in Hongkong zu beobachtende Wachstumsschwäche hat sich im Jahr 2019 verstärkt. Das BIP-Wachstum fiel auf unter 1 % gegenüber 3 % im Jahr 2018, infolge der kombinierten Auswirkungen des Handelskonflikts zwischen den Vereinigten Staaten und China mit der Behinderung des Außenhandels Hongkongs, dem bereits vor dem Anstieg der Handelsspannungen einsetzenden langsamen Wachstumstempo in China und den lokalen Protestbewegungen, die im zweiten Halbjahr 2019 bedeutende Folgen für die Binnennachfrage und die mit dem Tourismus befassten Segmenten hatten. Die Gruppe hat mehrere Niederlassungen und Tochterunternehmen in Hongkong. Ihr Geschäft, dass sie hauptsächlich mit Unternehmen über ihre Niederlassung der BNP Paribas SA in Hongkong führt, ist von begrenzter Größe im Vergleich zur Größe der Gruppe. Es enthält kein Privatkundengeschäft in diesem Land. Am 31. Dezember 2019 erzielte die Bank dort weniger als 1,6 % ihrer Erlöse. <i>Türkei</i> Im Jahr 2019 waren die lokalen Renten- und Devisenmärkte relativ stabil vor dem Hintergrund einer schrittweisen wirtschaftlichen Erholung. Der geopolitische Rahmen und das gesteigerte Ausfallrisiko für Unternehmen waren Faktoren, die diese zerbrechliche Erholung beeinflussten. Die im Sommer 2019 eingeführte geldpolitische Lockerung sollte die Folgen der nachlassenden Auslandsnachfrage kompensieren. Andererseits ist die Verschuldung des Privatsektors weiterhin eine der höchsten unter allen Schwellenländern.
--	--	---

		Die Bank ist in der Türkei in erster Linie durch ihre Tochter TEB vertreten (sie steht an zehnter Stelle im Banksegment Privatkunden, ihr Marktanteil beläuft sich auf ca. 3 %). Am 31. Dezember 2019 generierte die Gruppe 2,6 % ihres operativen Vorsteuergewinns in diesem Land. Zum 31. Dezember 2019 hatte das Institut TEB eine Solvenzkenzzahl (eine „Eigenmittelquote“ oder „CAR“) von 16,95 % und lag damit über dem regulatorischen Mindestkapital. Im Jahr 2019 war die Bilanzliquidität der TEB-Gruppe weiterhin entspannt mit einer Liquiditätsquote („LCR“) von 229 % zum 31. Dezember 2019, gegenüber 294 % zum 31. Dezember 2018. Bei Darlehensforderungen in Höhe von 67,5 Mrd. TRY und Einlagen von 72,2 Mrd. TRY ist die Finanzierungsstruktur der TEB-Gruppe ausgeglichen. Hinsichtlich des Engagements bei Gegenparteien, deren Hauptgeschäft in der Türkei stattfindet, stellen die Handelsobligos zum 31. Dezember 2019 1,5 % des gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Brutto-Obligos der Gruppe dar. Das Engagement in türkischen Staatsanleihen beschränkt sich auf 1,6 % des Anleihenengagements im Anlagebuch. Es besteht im Wesentlichen bei der TEB-Gruppe. <i>Andere</i> In Asien gaben die geopolitischen Spannungen auf der koreanischen Halbinsel nach, blieben jedoch in bestimmten Bereichen hoch, besonders im Nahen Osten, mit potenziell unterschiedlich hoher Beteiligung der Westmächte. Auch in Lateinamerika waren politische Spannungen zu beobachten. Wenngleich die möglichen Folgen dieser Risiken schwer einzuschätzen sind, könnten die betreffenden regionalen Volkswirtschaften und die Weltwirtschaft auf verschiedene Weise (insbesondere Vertrauen, Handelsverbindungen und Rohstoffpreise) beeinträchtigt werden.
B.19/ B.5	Konzernstruktur	Die BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 71 Ländern vertreten und beschäftigt nahezu 199.000 Mitarbeiter, davon mehr als 151.000 in Europa. Die BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Group (zusammen die „BNPP-Gruppe“ oder die „Gruppe“).
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.

B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards IFRS</i>) aufgestellt. <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 - in Mio. EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>31.12.2019 (geprüft)</th><th>31.12.2018 (geprüft)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td><td>44.597</td><td>42.516</td></tr> <tr> <td>Risikokosten</td><td>(3.203)</td><td>(2.764)</td></tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td><td>8.173</td><td>7.526</td></tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2018 – in Mio. EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>31.12.2019 (geprüft)</th><th>31.12.2018 (geprüft)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td><td>2.164.713</td><td>2.040.836</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td><td>805.777</td><td>765.871</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td><td>834.667</td><td>796.548</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td><td>107.453</td><td>101.467</td></tr> </tbody> </table>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 - in Mio. EUR				31.12.2019 (geprüft)	31.12.2018 (geprüft)	Umsatzerlöse	44.597	42.516	Risikokosten	(3.203)	(2.764)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	8.173	7.526	Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2018 – in Mio. EUR				31.12.2019 (geprüft)	31.12.2018 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.164.713	2.040.836	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	805.777	765.871	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	834.667	796.548	Eigenkapital (Konzernanteil)	107.453	101.467
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 - in Mio. EUR																																			
	31.12.2019 (geprüft)	31.12.2018 (geprüft)																																	
Umsatzerlöse	44.597	42.516																																	
Risikokosten	(3.203)	(2.764)																																	
Konzernanteil am Jahresüberschuss	8.173	7.526																																	
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2018 – in Mio. EUR																																			
	31.12.2019 (geprüft)	31.12.2018 (geprüft)																																	
Bilanzsumme Konzern	2.164.713	2.040.836																																	
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	805.777	765.871																																	
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	834.667	796.548																																	
Eigenkapital (Konzernanteil)	107.453	101.467																																	

		Zwischenfinanzdaten für den Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2020 im Vergleich zum Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2019 - in Mio. EUR																											
		<table><tr><td></td><td>3M20 (ungeprüft)</td><td>3M19 (ungeprüft)</td></tr><tr><td>Umsatzerlöse</td><td>10.888</td><td>11.144</td></tr><tr><td>Risikokosten</td><td>(1.426)</td><td>(769)</td></tr><tr><td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td><td>1.282</td><td>1.918</td></tr><tr><td></td><td>31.03.2020 (ungeprüft)</td><td>31.12.2019 (geprüft)</td></tr><tr><td>Bilanzsumme Konzern</td><td>2.673.276</td><td>2.164.713</td></tr><tr><td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td><td>841.099</td><td>805.777</td></tr><tr><td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td><td>907.662</td><td>834.667</td></tr><tr><td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td><td>109.037</td><td>107.453</td></tr></table>		3M20 (ungeprüft)	3M19 (ungeprüft)	Umsatzerlöse	10.888	11.144	Risikokosten	(1.426)	(769)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	1.282	1.918		31.03.2020 (ungeprüft)	31.12.2019 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.673.276	2.164.713	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	841.099	805.777	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	907.662	834.667	Eigenkapital (Konzernanteil)	109.037	107.453
	3M20 (ungeprüft)	3M19 (ungeprüft)																											
Umsatzerlöse	10.888	11.144																											
Risikokosten	(1.426)	(769)																											
Konzernanteil am Jahresüberschuss	1.282	1.918																											
	31.03.2020 (ungeprüft)	31.12.2019 (geprüft)																											
Bilanzsumme Konzern	2.673.276	2.164.713																											
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	841.099	805.777																											
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	907.662	834.667																											
Eigenkapital (Konzernanteil)	109.037	107.453																											
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Ausgenommen wie im Basisprospekt offengelegt, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen, die aus der Gesundheitskrise durch den Coronavirus (COVID-19) resultieren könnten, haben sich die Aussichten der Garantin seit dem 31. Dezember 2019 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.																											
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Ausgenommen wie im Basisprospekt offengelegt, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. März 2020 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Quartalsfinanzbericht der Garantin veröffentlicht worden ist) eingetreten.																											
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 31. März 2020, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.																											
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 begann die BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas																											

		Partners for Innovation ("BP²I") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP²I erbringt IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNP Paribas SA und mehrere Tochtergesellschaften von BNP Paribas in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Die Vertragsvereinbarung mit IBM France wurde erfolgreich von Jahr zu Jahr bis Ende 2021 verlängert und wird dann für eine Laufzeit von 5 Jahren (also bis Ende 2026) verlängert, um insbesondere die Cloud-Dienste von IBM zu integrieren. BP²I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNPP hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNPP für BP²I abgestellte Personal stellt die Hälfte des unbefristet beschäftigten Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der BNPP-Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNPP das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die BNPP-Gruppe zurückzubringen. IBM Luxembourg ist für die Infrastruktur- und Datenproduktionsdienste für einige Einheiten von BNPP Luxembourg verantwortlich. Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Der Datenverarbeitungsbetrieb von Cofinoga France ist bei IBM Services ausgelagert.
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten: Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus: • Inländische Märkte, mit – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB), – BNL <i>bancacommerciale</i> (BNL <i>bc</i>), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB), – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB); • Internationale Finanzdienstleistungen, mit – Europa-Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherung,

		– Vermögens- und Anlageverwaltung; Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter: – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2019 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest <i>société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,0 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte. BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die ISIN lautet: DE000PZ9RJL4 Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.
		BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in Euro (EUR) begeben und ausgezahlt.

C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung</u> Durch die Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben. <u>Rangordnung</u> Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. <u>Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt. Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem Nennwert bzw. dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 2. Juli 2020 geplant.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch	Mit den vorliegenden Wertpapieren, können Anleger unter Umständen an der positiven und an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Solange kein Barrieren-Ereignis

	den Wert des Basisinstruments	eingetreten ist, wirkt sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf den Wert des Wertpapiers aus, da in diesem Fall für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags die absolute Wertentwicklung des Basiswerts herangezogen wird. Sofern ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wirkt sich eine negative Kursentwicklung des Basiswerts auch negativ auf den Wert des Wertpapiers aus.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u> Fälligkeitstag: 2. Juli 2024 Bewertungstag: 25. Juni 2024
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag bestimmt sich wie folgt: (i) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus 100 % und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag 1 entspricht. (ii) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis auf oder über dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus dem Floor Level und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Wertentwicklung, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag 2 entspricht. (iii) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Wertentwicklung wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag 2 entspricht. Ein Barrieren-Ereignis liegt vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet. Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art des Basiswerts (der "Basiswert"): Index. Der Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere erhältlich sind: EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ISIN des Basiswerts: EU0009658145 Bloomberg Code des Basiswerts: SX5E Index Referenzstelle des Basiswerts: STOXX Limited Währung des Basiswerts ("Referenzwährung"): EUR Internetseite: www.stoxx.com

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	Sollten sich eines oder mehrere der nachstehend genannten Risiken realisieren, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen, und auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Anleger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Risiken erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind: Insolvenzrisiko Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich einer etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz kann eintreten, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

		Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. das Risiko des Totalverlusts des für den Kauf der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals sowie des Wegfalls von Zinszahlungen oder anderen Ertragszahlungen, soweit solche Zahlungen unter den Wertpapieren vorgesehen sind. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP Paribas S.A. eintreten, da auch ein etwaiger Anspruch der Emittentin auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags eine akute Zahlungsunfähigkeit der Emittentin - und damit den Eintritt der Insolvenz – nicht verhindert. Im Falle der Insolvenz der Emittentin kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz ("AktG") gegen BNP Paribas S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich nur auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag; eine entsprechende Zahlung durch die BNP Paribas S.A. geht in die Insolvenzmasse der Emittentin. Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Wertpapierinhaber ihre Ansprüche gegen die Emittentin nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden. Wertpapierinhaber erhalten dann einen Geldbetrag aus der Insolvenzmasse der Emittentin, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Solch ein Geldbetrag erreicht in der Regel nicht annähernd die Höhe des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen das Insolvenzrisiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der Emittentin und das tatsächliche Ausmaß, in dem Wertpapierinhaber ihr für den Kauf der Wertpapiere Aufgewendetes Kapital verlieren, hängt im Wesentlichen davon ab, ob die BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bzw. gegebenenfalls gegenüber den Wertpapierinhabern unter einer etwaigen Garantie rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllt. Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass sie im Fall der Insolvenz der Emittentin einen Totalverlust des von ihnen Aufgewendeten Kapitals erleiden. Marktrisiko Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Begebung von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden (sog. Marktrisiko). Eine negative Entwicklung der Kapitalmärkte könnte zu einem Rückgang
--	--	---

		der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren führen und damit die Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen, da die wesentliche Geschäftsaktivität der Emittentin aus dem Begeben von Wertpapieren besteht. Wertpapierinhaber sollten dabei beachten, dass sich dieses Marktrisiko grundsätzlich umso eher verwirklicht, je schlechter sich die maßgeblichen Kapitalmärkte entwickeln. Sofern sich das Marktrisiko verwirklicht können Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, einen Totalverlust des von ihnen für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erleiden. Besondere Risiken auf Grund der Beziehung zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin <i>Risiko der Nichterfüllung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch die BNP Paribas S.A.</i> Zwischen BNP Paribas S.A. und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach ist die BNP Paribas S.A. insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen. Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllt, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In diesem Fall können Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen Totalverlust des von ihnen für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erleiden. <i>Risiko nachteiliger Weisungen durch BNP Paribas S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</i> Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Gesellschaft als Emittentin der Wertpapiere nachteilige Weisungen. So könnte die BNP Paribas S.A. die Emittentin insbesondere anweisen, bestimmte Ermessensspielräume in den Bedingungen der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zu nutzen. Die Emittentin wäre dann gegebenenfalls auf Grund der Weisung der BNP Paribas S.A. verpflichtet, die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zu kündigen, obgleich auf Grundlage der jeweiligen Wertpapierbedingungen (alternativ) auch eine Weiterführung der Wertpapiere möglich gewesen wäre. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass BNP Paribas S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags Weisungen an BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin der Wertpapiere erteilt, die sich nachteilig auf die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und
--	--	--

		Handelsgesellschaft mbH, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, auswirken können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Liquidität der BNP Paribas S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Liquidität der BNP Paribas S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass sie im Fall nachteiliger Weisungen der BNP Paribas S.A. an die Emittentin einen Totalverlust des von ihnen für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erleiden. <i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe</i> Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, "Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie") in deutsches Recht um und stattet die zuständige Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der BaFin als zuständige Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Die zuständige Abwicklungsbehörde könnte die Abwicklungsmaßnahmen bereits vor einer Insolvenz der Emittentin vornehmen. Die Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche aus den durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapieren zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Einlösung bzw. Tilgung der Wertpapiere sowie auf Zinszahlungen oder andere Ertragszahlungen, soweit solche Zahlungen vorgesehen sind, verlieren. Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch
--	--	---

		im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen. Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anleger in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden. Diese Maßnahmen der zuständigen Abwicklungsbehörde wirken sich nachteilig auf die Fähigkeit der BNP Paribas S.A., ihren Verpflichtungen unter der Garantie in Bezug auf die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere und unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Emittentin nachzukommen – und damit auch auf die Liquidität der Emittentin – aus. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Emittentin können Abwicklungsmaßnahmen gegen die BNP Paribas S.A. sogar zu einem Totalverlust des von ihnen Aufgewendeten Kapitals führen. Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Die Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann sich nachteilig auf die Liquidität der Emittentin – und damit auch den Wert der von ihr ausgegebenen Wertpapiere – auswirken. Im Fall der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht typischerweise die Gefahr, dass die Emittentin als ehemals beherrschte Gesellschaft aufgrund ihres nun geänderten Finanzierungsbedarfs nicht mehr eigenständig am Markt agieren kann. Die Gläubiger der Emittentin haben daher bei Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags einen Anspruch auf Sicherheitsleistung aus § 303 Abs. 1 AktG gegen die BNP Paribas S.A.. Danach hat jeder Wertpapierinhaber, dessen Forderung noch unter Geltung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entstanden ist, das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister von der BNP Paribas S.A. als ehemals beherrschender Gesellschaft die Leistung einer Sicherheit zu verlangen. Nach § 303 Abs. 1 Satz 2 AktG sind die Wertpapierinhaber als Gläubiger der Emittentin in der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags auf dieses Recht hinzuweisen. Bei der in § 303 Abs. 1 AktG genannten sechs-Monats-Frist handelt es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Macht ein Wertpapierinhaber nicht innerhalb der Ausschlussfrist von diesem Recht Gebrauch, verfällt sein Recht, von der BNP Paribas S.A. Sicherheitsleistung zu verlangen. In diesem Fall erhöht sich, vorbehaltlich einer etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin, das Risiko des Wertpapierinhabers, dass er in Folge einer
--	--	---

		Insolvenz der Emittentin einen Totalverlust des von ihm für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erleidet. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind: Es gibt bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. ihre Verpflichtungen im Rahmen der Garantie zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Die Geschäftstätigkeit der BNPP ist durch sieben Hauptrisiken gekennzeichnet. Bei den in den Hauptrisiken (1) bis (4) und (6) angegebenen Beträgen in EUR handelt es sich um ungeprüfte, dem internen Rechnungswesen der Garantin entnommene Angaben. (1) <i>Kreditrisiko</i> – Das Kreditrisiko ist die Folge, die sich aus der Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei seine bzw. ihre Verpflichtungen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfüllen kann. Der Ausfallwahrscheinlichkeit und die erwartete Rückzahlung des Darlehens oder Außenstands im Falle eines Ausfalls sind Schlüsselkomponenten der Bonitätsbewertung. Zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der Bank, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 524 Mrd. EUR. (2) <i>Verbriefung im Anlageportfolio</i> – Verbriefung bedeutet eine Transaktion oder ein Programm, wodurch das Kreditrisiko in Verbindung mit einem Engagement oder ein Forderungspool aufgeteilt wird. Sie hat die folgenden Merkmale: • in der Transaktion oder dem Programm geleistete Zahlungen sind abhängig von der Performance des Engagements oder der Forderungen; • die Nachrangigkeit der Tranchen bestimmt die Verlustverteilung während der Laufzeit der Risikoübertragung. Jede Zusage (einschließlich Derivate und Liquiditätslinien), die einem Verbriefungsvorgang eingeräumt wird, muss als Verbriefungsengagement behandelt werden. Die meisten dieser Zusagen werden im der Bankenaufsicht unterliegenden Anlageportfolio gehalten. Zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der Bank, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 11 Mrd. EUR. (3) <i>Gegenparteiausfallrisiko</i> – Das Gegenparteiausfallrisiko ist die Realisierung des in Finanztransaktionen, Investments und/oder Abrechnungstransaktionen zwischen Gegenparteien enthaltene Ausfallrisiko. Zu diesen Transaktionen zählen bilaterale Verträge wie beispielsweise Freiverkehr-Derivate („OTC“-Derivate) sowie Geschäfte, die über Clearingstellen abgewickelt werden. Der Umfang des Risikos kann zeitlich schwanken, in Übereinstimmung mit wechselnden Marktparametern, was dann den Ersatzwert der jeweiligen Transaktionen beeinflusst. Das Kontrahentenrisiko liegt in dem Ereignis, dass eine Gegenpartei seine Pflichten, der Bank den vollständigen Barwert der mit einer Transaktion oder einem Portfolio verbundenen Mittelflüsse, bei
--	--	---

		denen die Bank ein Nettoempfänger ist, nicht erfüllt. Das Kontrahentenrisiko ist außerdem mit den Kosten für den Ersatz eines Derivats oder Portfolios bei Ausfall der Gegenpartei verbunden. Daher kann es bei Eintritt eines Ausfalls als ein Marktrisiko oder als ein bedingtes Risiko betrachtet werden. Zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der Bank, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 30 Mrd. EUR. (4) <i>Marktrisiko</i> – Marktrisiko ist das Risiko, einen Wertverlust infolge nachteiliger Trends bei den Marktpreisen oder Marktkursen oder Parametern zu erleiden, die direkt beobachtbar sein können oder nicht. Beobachtbare Marktparameter beinhalten unter anderem Wechselkurse, Preise für Wertpapiere und Rohstoffe (ob notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert erhalten), Preise für Derivate und sonstige Parameter, die sich direkt daraus ergeben wie beispielsweise Zinssätze, Kreditspreads, Volatilitäten und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter. Nicht beobachtbare Faktoren sind jene anhand von Arbeitshypothesen wie in Modellen enthaltene Parameter oder anhand von statistischen oder wirtschaftlichen Analysen, nicht erfassbar auf dem Markt. In den Handelsbüchern für Fixed Income werden Kreditinstrumente anhand von Anleihenrenditen und Kreditspreads bewertet, die Marktparameter auf die gleiche Weise wie Zinssätze oder Wechselkurse abbilden. Das Kreditrisiko, das für die Emittentin des Schuldtitels entsteht, ist deshalb ein Bestandteil des Marktrisikos, das als Emittentenrisiko bekannt ist. Liquidität ist ein wichtiger Bestandteil des Marktrisikos. In Zeiten begrenzter oder keiner Liquidität dürfen Instrumente oder Waren nicht handelbar sein bzw. zu ihrem geschätzten Wert handelbar sein. Dies kann zum Beispiel infolge geringer Transaktionsvolumen, gesetzlicher Beschränkungen oder eines starken Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot bei bestimmten Vermögenswerten entstehen. Das mit dem Bankgeschäft verbundene Marktrisiko umfasst die Zinssatz- und Wechselkurs-Risiken, die in den Vermittlungsdienstleistungen der Bank begründet sind. Zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der Bank, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 19 Mrd. EUR. (5) <i>Liquiditätsrisiko</i> – Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die Bank aufgrund des Marktumfelds oder von Faktoren eines einzelnen Instruments (d.h., spezifisch für BNP Paribas) nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen. Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, aktuelle oder zukünftige, planmäßige oder unvorhergesehene Bar- oder Sicherheitsverpflichtungen über alle Zeithorizonte, von kurz- bis langfristig, zu erfüllen.
--	--	--

		Dieses Risiko kann durch eine Reduzierung von Finanzierungsquellen, Abruf- oder Finanzierungszusagen, eine Reduzierung der Liquidität bei bestimmten Vermögenswerten oder durch einen Anstieg von Einschüssen in bar oder in der Form von Sicherheiten entstehen. Es kann sich auf die Bank selbst (Reputationsrisiko) oder auf externe Faktoren (Risiken in einigen Märkten) beziehen. (6) <i>Operationales Risiko</i> – Das operationale Risiko ist das Risiko des Erleidens eines Verlusts aufgrund von ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aufgrund von externen Ereignissen, unabhängig davon, ob es sich um absichtliche, zufällige oder natürliche Vorgänge handelt. Die Verwaltung eines operationellen Risikos beruht auf einer Analyse der „Ursache – Ereignis –Wirkung“-Kette. Zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der Bank, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 69 Mrd. EUR. (7) <i>Versicherungsrisiken</i> – BNP Paribas Cardif ist den folgenden Risiken ausgesetzt: ○ Marktrisiko, Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund nachteiliger Veränderungen der Finanzmärkte. Diese nachteiligen Veränderungen schlagen sich in Preisen oder Kursen nieder (unter anderem besonders in Wechselkursen, Anleihenkursen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen, Preisen von Derivaten, Immobilienpreisen etc.) und entstehen als Folge von Schwankungen der Zinssätze, der Kreditaufschläge, Volatilität und Korrelation; ○ Kreditrisiko, Verlustrisiko aufgrund von Schwankungen der Bonität von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und Schuldern, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Unter diesen Schuldnern unterscheidet man bei den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (insbesondere die Banken, bei denen die Gesellschaft Depots unterhält) und den Risiken im Zusammenhang mit den durch das Versicherungsgeschäft generierten Forderungen (unter anderem insbesondere Prämienbezug, Erstattungen durch Rückversicherer etc.) zwei Kategorien: „Forderungs-Kreditrisiko“ und „Verbindlichkeiten-Kreditrisiko“. ○ das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten Anstiegs von Versicherungsfällen. Je nach Art des Versicherungsgeschäfts (Leben, Nicht-Leben) kann dieses Risiko statistisch, gesamtwirtschaftlich oder verhaltensbedingt sein oder sich auf öffentliche Gesundheitsfragen oder Naturkatastrophen beziehen, und ○ das operationale Risiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund der Untauglichkeit oder des Ausfalls interner Prozesse, IT-Ausfälle oder vorsätzliche Ereignissen von außen; sie können unfallbedingt oder durch die Natur bedingt sein. Die in dieser Definition genannten Ereignisse von außen umfassen solche, die durch Menschen oder die Natur verursacht werden.
--	--	--

		Im allgemeineren Sinn können die Risiken, denen die BNPP-Gruppe ausgesetzt ist, aus mehreren Faktoren entstehen, die unter anderem mit Veränderungen ihres gesamtwirtschaftlichen oder aufsichtsrechtlichen Umfelds oder mit der Umsetzung ihrer Strategie, ihres Geschäftsbetriebs oder ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen. Risiken Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Sie werden in den folgenden Kategorien dargestellt: Ausfallrisiko, Gegenparteirisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld. (1) Ausfallrisiko, Gegenparteirisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio (a) Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder eine Unterdeckung in der Höhe der zuvor gestellten Rückstellungen, die einem Ausfall- und Gegenparteirisiko ausgesetzt sind, könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank auswirken. (b) Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf die Bank haben. (2) Operationales Risiko 1. Die Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden der Bank könnten sie nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte. 2. Eine Unterbrechung der Informationssysteme der Bank oder eine Verletzung dieser Systeme könnte erhebliche Kundenverluste oder zu Verlusten von Kundeninformationen führen, den Ruf der Bank beschädigen und finanzielle Verluste verursachen. 3. Das Reputationsrisiko könnte die Finanzstärke der Bank beeinträchtigen und das Vertrauen der Kunden und Gegenparteien in sie mindern. (3) Marktrisiko 1. Der Bank könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen. 2. Während eines Marktabschwungs könnte die Bank niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen.
--	--	--

		3. Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios der Bank und ihrer eigenen Verbindlichkeiten könnten nachteilige Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben. (4) Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko 1. Der Zugriff der Bank auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge bei Staatsanleihen oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden. 2. Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität der Bank reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte. Daher muss die Bank sicherstellen, dass ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sich korrekt decken, um das Risiko von Verlusten zu vermeiden. 3. Eine Herabstufung der Kreditratings der Bank könnten ihre Ertragskraft schwer belasten. (5) Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen und Marktumfeld 1. Ungünstige wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen haben in der Vergangenheit Folgen für die Bank und die Märkte, in denen sie tätig ist, gehabt und können dies auch in Zukunft haben. 2. Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität der Bank auswirken. Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken, die sich auf die Erträge oder Ertragskraft der Bank auswirken können; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld wäre mit Risiken behaftet. 3. Angesichts der globalen Reichweite ihrer Tätigkeit kann die Bank in einigen Ländern, in denen sie tätig ist, für bestimmte politische, gesamtwirtschaftliche oder finanzielle Risiken in diesen Ländern und Regionen sein. (6) Aufsichtliches Risiko 1. Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Bank und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist. 2. Gegen die Bank können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. Der Bank können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen.
--	--	--

		3. Die Bank könnte eine ungünstige Änderung von Umständen erfahren, durch die sie einem Beschlussverfahren unterzogen werden könnte. Inhaber von Wertpapieren der Bank könnten dadurch einen Verlust erleiden. (7) Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der Bank in ihrem derzeitigen Umfeld 1. Epidemien und Pandemien, insbesondere die aktuelle Coronavirus-Pandemie (COVID-19) und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen, können sich nachteilig auf das Geschäft, den Betrieb, die Ergebnisse und die Finanzlage der Bank auswirken. 2. Ein Scheitern der Umsetzung ihrer strategischen Planung oder des Erreichens ihrer veröffentlichten finanziellen Ziele könnte den Handelspreis ihrer Wertpapiere beeinträchtigen. 3. Die Bank könnte im Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt sein und könnte nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren. 4. Das derzeitige Umfeld der Bank könnte durch den intensiven Wettbewerb zwischen Banken und Nichtbanken beeinträchtigt werden, was die Erlöse und Ertragskraft der Bank beeinträchtigen könnte. 5. Die Bank könnte Betriebsunterbrechungen und Verluste aufgrund von mit dem Klimawandel verbundenen Risiken, etwa Übergangsrisiken, physischen Risiken oder Haftungsrisiken, erleiden. 6. Veränderungen in bestimmten Positionen in Kredit- und Finanzinstituten könnten sich auf die Finanzlage der Bank auswirken.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind: <u>Basiswert</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden. Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden,

		Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. <u><i>Vorzeitige Beendigung</i></u> Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis bzw. dem Nennwert liegen und bis auf null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals). <u><i>Abhängigkeit vom Basiswert</i></u> Eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann.
--	--	--

		Der Auszahlungsbetrag ist auf einen bestimmten Maximalbetrag begrenzt. <u><i>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</i></u> Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. <i>Weitere Risiken</i> Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können: • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen
--	--	---

		nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Im Hinblick auf Anpassungen ist weiterhin zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ("FATCA") Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette
--	--	--

		anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. - Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. - Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet. - Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
		<u>Risikohinweis</u> Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 12. Juni 2020 interessierten Anlegern angeboten.

		Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts. Der Basisprospekt vom 11. Juli 2019 verliert am 13. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 13. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen, der dem Basisprospekt vom 11. Juli 2019 nachfolgt. Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere und das Gesamtvolumen ist: Es werden 3.000 (in Worten: dreitausend) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 3.000.000 (in Worten: Euro drei Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor. Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere beträgt EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend), zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 2,5% (in Worten: zwei Komma fünf Prozent) des Nennwerts (dies entspricht EUR 25 (in Worten: Euro fünfundzwanzig) je Wertpapier). Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei. Zudem kann und wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder	Entfällt. Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben

	Anbieter in Rechnung gestellt werden	jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.
--	--------------------------------------	--